

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 36/96

BESCHLUSS

vom

28. November 1996

in dem Rechtsstreit

1. H. H. [REDACTED] Anlage Treuhand S. [REDACTED]
V. [REDACTED] gesellschaft mbH & Co.,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
S. [REDACTED] V. [REDACTED] gesellschaft mbH, diese vertreten
durch die Geschäftsführer Hasso P. [REDACTED], Günther Sc. [REDACTED],
T. [REDACTED]straße [REDACTED], Ha. [REDACTED],
2. S. [REDACTED] V. [REDACTED] gesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Hasso P. [REDACTED],
Günther Sc. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED], Ha. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Anneliese K. [REDACTED],
Kr. [REDACTED]weg [REDACTED], Tr. [REDACTED]-St. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 28. November 1996
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts Hamburg vom
11. Januar 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 236.121,10 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und bietet keine Aussicht auf
Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die im Revisionsverfahren nur beschränkt zulässige
Überprüfung der tatrichterlichen Auslegung der Bürgschaft,
wonach das Ergebnis des Rechtsstreits zwischen der Gläubi-
gerin und der Hauptschuldnerin auch im Verhältnis zur Bür-
gin gelten sollte, ergibt keinen Rechtsfehler.

- 3 -

Zu Recht hat das Berufungsgericht auch die besonderen Voraussetzungen der Inanspruchnahme aus einer Ausfallbürgschaft bejaht. Selbst wenn die Klägerin keine Vollstreckungsversuche gegen die I [REDACTED] GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Hauptschuldnerin unternommen hat, ist mit ihrer nicht bestrittenen Behauptung, daß ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der I [REDACTED] GmbH mangels Masse abgelehnt worden und irgendwelches Vermögen der damit aufgelösten GmbH nicht vorhanden seien, ein Ausfall hinreichend dargelegt. Die Behauptung, die Bürgin habe gegenüber dieser Firma 300.000 DM einbehalten, ändert daran nichts.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)